

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 04. Dezember

Nr. 49

2020

## Inhalt:

- 209 Sammeltermine für die Hauptuntersuchung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen im Januar 2021
- 210 Kreisausschusssitzung am 14.12.2020
- 211 S a t z u n g über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofssatzung) vom 02.12.2020
- 212 Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; Markt Altmannstein

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 209 Sammeltermine für die Hauptuntersuchung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen im Januar 2021

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt werden vom TÜV Bayern e. V. im Januar 2021 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Sammeltermine gemäß § 29 StVZO durchgeführt.

Die Untersuchungen werden an folgenden Terminen vorgenommen:

- Montag, 11.01.2021: 08:30 – 10:00 Uhr**  
**93336 Altmannstein-Hagenhill**  
Für die Orte: Hagenhill, Schwabstetten, Tettenwang  
Gasthof Feigl, Heinrichstraße 5, 93336 Altmannstein-Hagenhill
- Montag, 11.01.2021: 10:30 – 12:00 Uhr**  
**93347 Mindelstetten**  
Für die Orte: Hiendorf, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Imbath, Stockau, Tettenagger, Grashausen, Weiher  
Feuerwehrhaus, Am Dettenbach 11, 93349 Mindelstetten
- Montag, 11.01.2021: 13:00 – 15:30 Uhr**  
**85092 Kösching-Bettbrunn**  
Feuerwehrplatz, Salvator-Ring 44, 85092 Kösching-Bettbrunn
- Freitag, 15.01.2021: 15:00 – 16:00 Uhr**  
**85132 Schernfeld**  
Gasthaus „Schernfelder Hof“, Eichstätter Straße 20, 85132 Schernfeld
- Montag, 18.01.2021: 08:30 – 09:30 Uhr**  
**85101 Lenting**  
Für die Orte: Lenting, Wettstetten, Hepberg, Echenzell  
Bauhof, Am Bergfürst 6, 85101 Lenting
- Montag, 18.01.2021: 10:00 – 12:00 Uhr**  
**85092 Kösching-Kasing**  
Gasthof „Pauliwirt“, Hauptstraße 13, 85092 Kösching-Kasing
- Dienstag, 19.01.2021: 09:00 – 10:30 Uhr**  
**93336 Altmannstein-Mendorf**

Dorfgemeinschaftshaus, Bettbrunner Straße 18, 93336 Altmannstein-Mendorf

**Dienstag, 19.01.2021: 11:00 – 12:30 Uhr**  
**93336 Altmannstein-Steinsdorf**

Dorfgemeinschaftshaus, Hohenwartstraße 4a, 93336 Altmannstein-Steinsdorf

**Dienstag, 19.01.2021: 13:30 – 14:30 Uhr**  
**85134 Stammham**

Für die Orte: Stammham, Appertshofen  
Bauhof, Nürnberger Straße 20, 85134 Stammham

**Mittwoch, 20.01.2021: 08:00 – 09:00 Uhr**  
**85092 Kösching**

Feuerwehrhaus, Lindenstraße 3, 85092 Kösching

**Montag, 25.01.2021: 09:00 – 11:00 Uhr** **85117 Eitensheim**  
Firma Erhard Brandl GmbH & Co. KG, Eichstätter Straße 16, 85117 Eitensheim

**Freitag, 29.01.2021: 14:30 – 15:30 Uhr**  
**85137 Walting**  
Gasthaus „Jäger“, Leonhardstraße 1, 85137 Walting

**Freitag, 29.01.2021: 16:00 – 17:00 Uhr**  
**85122 Hitzhofen**  
Für die Orte: Hitzhofen, Hofstetten, Böhmfeld  
Gasthaus „Bauer“, Hauptstraße 12, 85122 Hitzhofen

### 210 Kreisausschusssitzung am 14.12.2020

Am **Montag, den 14.12.2020** findet um **14:00 Uhr** im **großen Sitzungssaal (Zi.-Nr. 101)**, Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Stellenplan 202
2. Vorschau auf den Haushalt 2021
3. Änderung des Vertrags über die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration
4. Kreiszuschuss an den Verein zur Förderung kultureller Belange in der Region Ingolstadt e.V. für den Betrieb des Kulturkanals
5. Bericht des Geschäftsführers zur wirtschaftlichen Situation der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH; Antrag der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH auf Übernahme des Betriebsdefizits 2020 durch den Landkreis
6. Sonstiges

Die Sitzung wird mit einem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 211 **S a t z u n g** über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofssatzung) vom 02.12.2020

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

#### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Eichstätt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Ostfriedhof Eichstätt, Gottesackergerasse 5
2. Friedhof Landershofen, Lindenstr. 17
3. Friedhof Wasserzell, Hauptstr. 8
4. Friedhof Rebdorf, Weinleite 13

##### § 2

##### Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt Eichstätt als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe
- b) die Leichenhäuser und Aussegnungshallen

##### § 3

##### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung
    - a) aller Gemeindeglieder,
    - b) der Personen, denen ein Grabnutzungsrecht zusteht,
    - c) der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, wenn deren ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Stadtteiles bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, oder auf dem Friedhof des Stadtteiles, in dem der Grabnutzungsrechte wohnt. Ausnahmen sind möglich.
  - (3) Für die Friedhöfe Wasserzell und Landershofen sind Ausnahmen von den Absätzen (1) und (2) im Benehmen mit der Katholischen Kirchenstiftung möglich.
  - (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

##### § 4

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

- (2) Im Übrigen gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

#### II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

##### § 5

##### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden durch Aushang an den jeweiligen Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhöfe und/oder an bestimmten Tagen andere Öffnungszeiten festsetzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

##### § 6

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher müssen sich ruhig und der Würde des Friedhofs entsprechend verhalten.
- (2) Die Besucher haben sich ferner so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
  - a) Kinder auf Friedhöfen spielen zu lassen;
  - b) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
  - c) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - d) Werbung irgendwelcher Art zu treiben;
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
  - f) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße sowie Gießkannen, Gartengeräte und nicht verwendete Pflanzgefäße zwischen oder hinter den Gräbern zu hinterstellen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt abgestellte Gegenstände zu entfernen;
  - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen und Dienstfahrzeuge. Fahrräder dürfen geschoben werden.
  - h) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.
- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste und berechtigte Personen Zutritt in die Aussegnungshalle.

##### § 7

##### Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Gewerbetreibende, die auf den Friedhöfen Landershofen und Wasserzell Gräber ausheben und verfüllen, bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Dabei ist insbesondere untersagt,
  - a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
  - b) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten;

- c) Reste von Material zu hinterlassen.

Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und ihre Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen. Erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur dort gelagert werden, wo sie nicht behindern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd-, Pflanzen- und sonstiger Abraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

**III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 8**

**Allgemeines**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt der von der Stadt beauftragte Unternehmer im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung, dem/der Auftraggeber/-in und dem zuständigen Pfarramt. Bei Unklarheiten über den Bestattungszeitpunkt entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist der/die Grabnutzungsberechtigte selbst verstorben und liegt keine letztwillige Verfügung über die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes vor, haben sich die Angehörigen vor der Bestattung gegenüber dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder der Friedhofsverwaltung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten festzulegen; dies gilt entsprechend auch beim Neuerwerb.
- (3) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 8 a**

**Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Ostfriedhof und dem Friedhof Rebdorf werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzungen von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten auf den o.g. Friedhöfen ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Auf den Friedhöfen Landershofen und Wasserzell sind durch die Gemeinde zugelassene Dienstleister mit den vorgenannten Tätigkeiten zu beauftragen.

**§ 9**

**Leichenhallen**

- (1) Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zugang in die Aufbahrungsräume.
- (2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/-in bestimmen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden:
  - a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat
  - oder
  - b) wenn der Zustand der Leichen dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

**§ 9a**

**Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

**§ 10**

**Trauerfeier**

Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/-in in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle eine Trauerfeier statt. § 9 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 11**

**Beschaffenheit der Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gilt für Särge, Sargausstattung und Bekleidung von Leichen § 30 der Bestattungsverordnung.
- (3) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anzeige der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

**§ 12**

**Grabtiefe**

- (1) Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:
  - a) Erdgrabstätten (ausgenommen Gräfte)
    - für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 80 cm
    - für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 120 cm
    - im Übrigen 220 cm
    - für die Beisetzung einer weiteren Leiche in einem Wahlgrab 160 cm
    - für Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist 80 cm
  - b) Urnengrabstätten
    - für die Beisetzung einer weiteren Urne 60 cm
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

**§ 13**

**Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 10 Jahre. Die Friedhofsverwaltung kann Ruhefristen bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile verlängern oder verkürzen.

**§ 14****Umbettung**

- (1) Eine Umbettung kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen hat, angegeben hat.
- (2) Sie kann nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern des von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmens, der Friedhofsverwaltung und den zuständigen Behörden gestattet.
- (3) Ausgegrabene Leichen und Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

**§ 15****Grabarten**

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt oder der jeweiligen Katholischen Kirchenstiftung. An ihnen bestehen Rechte Dritter - im folgenden Nutzungsrechte genannt- nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Der Ausbau von Grabstätten zu Grüften ist nicht zugelassen. Für bereits bestehende Grüfte gelten besondere Bestimmungen.

**§ 16****Reihengrabstätten**

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Sie werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. An Reihengrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

**§ 17****Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 13) und längstens für 40 Jahre (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungs-berechtigten bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person verliehen. Der/Die Nutzungs-berechtigte erhält eine Graburkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte dies beantragt.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Wahlgräber werden grundsätzlich nur im Todesfalle abgegeben. Wenn der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt, ist für Gemeindeglieder ein vorzeitiger Erwerb möglich.

**§ 18****Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten**

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Reihen- und Wahlgrabstätten
- b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten in Grabfeldern oder Nischen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte. Die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten gelten entsprechend, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

**§ 19****Größe der Gräber**

- (1) Die einzelnen Gräber haben je nach den örtlichen Gegebenheiten folgende Ausmaße:
  - a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr  
Reihengräber: Länge 100 cm bis 120 cm, Breite 60 cm
  - b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  
Reihengräber: Länge 120 cm bis 150 cm, Breite 60 cm bis 80 cm
  - c) für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  
Reihengräber: Länge 160 cm bis 210 cm, Breite 80 cm bis 100 cm

Wahlgräber als Einfachgrab:

Länge 160 cm bis 220 cm, Breite 90 cm bis 100 cm

Wahlgräber als Doppelgrab:

Länge 200 cm bis 220 cm, Breite 180 cm bis 200 cm

Wahlgräber als Mehrfachgrab:

Länge 220 cm, Breite 100 cm je Grabstelle

Urnengräber: Länge 100 cm, Breite 60 cm

- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 30 cm betragen.

**§ 20****Belegung der Grabstätten**

In einer Grabstätte kann, wenn die erste Leiche als Tiefbelegung bestattet wurde, jederzeit eine zweite Leiche als Einfachbelegung bestattet werden. Eine dritte Belegung kann erst erfolgen, wenn die Ruhefrist der zweiten Leiche bereits abgelaufen ist.

**§ 21****Umschreibung eines Nutzungsrechtes**

- (1) Zu Lebzeiten des/der Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wenn der/die Nutzungsberechtigte schriftlich auf sein/ihr Nutzungsrecht verzichtet hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- (2) Nach dem Tod des/der Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wenn das Nutzungsrecht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erste Person mit deren Zustimmung Vorrang. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Antrag.
- (3) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er/Sie kann zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Über die Umschreibung erhält der/die neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

## V. ANLAGE, PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

### § 22

#### Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Aufteilungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt. Jedes Grab hat innerhalb der Abteilung eine Nummer.

### § 23

#### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und dauernd unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen und Kränze sowie andere Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.
- (2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Anpflanzung auf den Gräbern nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen oder Gestaltungen aller Art neben den Grabstätten dürfen nur von der Stadtgärtnerei ausgeführt werden.
- (3) Anpflanzungen mit Zwerggehölzen und anderen Gewächsen dürfen über Grabmaße nicht hinauswachsen. Die Verwendung von insektenfreundlichen Pflanzen und Stauden wird empfohlen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.

### § 24

#### Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der/die Grabinhaber/in ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu halten. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet erscheint. Bestattungen und Witterungseinflüsse verursachen regelmäßig Setzungen des Erdreiches. Das Risiko für die durch übliche Setzungen verursachten Schäden an Grabanlagen trägt jeder Grabnutzungsrechte selbst. Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Eichstätt oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen können daraus nicht begründet werden.
- (2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (3) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik nicht verwendet werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Grabmal entfernen bzw. den Grabhügel einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tag der Entfernung an, ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle der Friedhofsverwaltung entstandenen Kosten ersetzt werden.
- (5) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Tod des/der Grabinhaber/in keine berechnete Person die Umschreibung des Grabes auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabplatz einebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigem Zustand befindliches Grabmal entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann nach 2 Monaten vom Tage der Entfernung ab über das Grabmal verfügen, sofern nicht ein berechtigter Anspruch geltend gemacht wurde. Die Grabstätte selbst wird erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist anderweitig wieder vergeben.

## VI. GRABMALORDNUNG

### § 25

### Einwilligungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Friedhofsverwaltung. Diese ist unter Vorlage einer bemaßten Zeichnung zu beantragen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein, der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Änderung von Grüften.
- (3) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern einschließlich der Grüfte bedarf ebenfalls der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Einwilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Nutzungsrechtes oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (5) Die Einwilligung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer einwilligungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften von Abschnitt VI. dieser Satzung oder die in der Einwilligung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 4) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf einer neuerlichen Einwilligung.

### § 25a

#### Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 26

#### Wahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 27) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 28) eingerichtet.

### § 27

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung darüber hinaus keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

### § 28

#### Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Abteilungen 13, 14 und 15 des Ostfriedhofs Eichstätt gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmale in diesen Abteilungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Grabmale aus Stein und Holz: Höhe 170 cm, Breite 75 cm, Stärke 35 cm
  - b) Grabmale aus Schmiedeeisen: Höhe 200 cm, Breite 75 cm, Stärke 35 cm

- (4) Als Werkstoff für Grabmale sind nur zugelassen:
- Kalkstein, Sandstein, Tuffe, alle kristallinen Marmorarten und alle spaltrauhen Granit- und Marmorarten,
  - heimisches Holz,
  - Schmiedeeisen.
- (5) Für die Gestaltung von Steingrabmalen gelten folgende weiteren Bestimmungen:
- Die Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material hergestellt sein.
  - Die Steine müssen allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein. Polierte und fein geschliffene Steine sind nicht zugelassen.
- (6) Weihwassersteine und Vorderstücke sind aus den in Abs. 4 genannten Werkstoffen herzustellen. Die Weihwassersteine dürfen höchstens 20 cm lang und 20 cm breit sein. Die Vorderstücke dürfen nicht länger als 90 cm, breiter als 25 cm und stärker als 16 cm sein.
- (7) Grabplatten dürfen nur aus den in Abs. 4, Buchstabe a), genannten Werkstoffen hergestellt werden und nicht mehr als 2/3 der Grabfläche bedecken.
- (8) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind insbesondere nicht zugelassen:
- dunkle Gesteinsarten,
  - Einfassungen, außer Metallrahmen mit einer maximalen Höhe von 5 cm über der Erdoberfläche
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 5 zulassen, wenn die Gesamtgestaltung der Abteilungen des Friedhofs unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.
- (10) Für alle Urnennischenanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften:
- Die Urnennischen sind mit von der Stadt Eichstätt zur Verfügung gestellten Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten ersetzt werden dürfen.
  - Für die Gestaltung und Beschriftung der Abdeckplatte steht ein Raum von mittig 28 x 28 cm zur Verfügung. Die restliche Oberfläche ist grundsätzlich von jeder Bearbeitung oder Veränderung freizuhalten.
  - Die Beschriftung der Abdeckplatte ist in Großbuchstaben auszuführen. Ein Symbol kann vertieft oder vertieft/erhaben ausgeführt werden. Eine 1:1-Zeichnung von Schrift und ggf. Symbol ist der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung einer nicht vorschriftsmäßigen Abdeckplatte verlangen.
  - Beschriftungen oder Symbole aus Bronze, Alu, Messing, Stahl, Glas oder Kunststoff sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Anbringen von Fotos, Vasen, natürlichen oder künstlichen Blumen, Kränzen, Grableuchten oder Halterungen für Grablichter o.ä., ausgenommen ungerahmte rechteckige Porzellanbilder der Größe 8 x 6 cm, die in der rechten unteren Ecke der Abdeckplatte vertieft anzubringen sind.
  - Für Grablichter ist eine Vertiefung für je eine Urnennische in den Schwellensteinen vorgesehen. Blumenschalen können vor dem Schwellenstein abgestellt werden.
- (11) Für das Urnengräberfeld auf dem Friedhof Wasserzell gelten die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften:
- Als Grabmale sind nur rechteckige oder runde Stelen aus Jurastein zugelassen. Die Kantenlänge bzw. der Durchmesser der Stele beträgt 20 cm, die Höhe der Stele beträgt 60 cm.
  - Die Stele muss allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein; Politur oder Feinschliff sind nicht zugelassen.

### § 29

#### Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist an unauffälliger Stelle der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, anzubringen.

### § 30

#### Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und zu befestigen. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 31

#### Haftung

Die Stadt Eichstätt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen

### § 32

#### Wiederverwendung

Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen. An Grabstätten mit Grabmalen von geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Qualität können im Interesse ihrer Erhaltung Nutzungsrechte mit Bedingungen und Auflagen neu vergeben werden, soweit die Friedhofsverwaltung über das Grabmal zu verfügen berechtigt ist.

### § 33

#### Schutz von wertvollen Grabmalern

- Grabmale von geschichtlicher, historischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden im Benehmen mit dem/der Grabinhaber/in in einem Verzeichnis bei der Friedhofsverwaltung geführt.
- Nach Eintragung in das Verzeichnis dürfen sie ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden.

### § 34

#### Entfernung von Grabmalen

- Vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten bzw. des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Jede Entfernung ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Sind solche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Kosten für das Entfernen der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen durch die Stadt trägt der/die Grabinhaber/in.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 35

#### Bisherige Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in dieser Grabstätte Bestatteten.

### § 36

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eichstätt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 37

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich:

- sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs benimmt (§ 6 Abs. 1);

- b) sich als Besucher so verhält, dass andere gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 6 Abs. 2);
- c) gegen die Einzelbestimmungen des § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt;
- d) den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätte zuwiderhandelt (§ 23);
- e) Grabstätte und Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand erhält (§ 28);
- f) ein Grabmal von geschichtlichem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder volkskundlichem Wert, das in das Verzeichnis nach § 33 Abs. 1 aufgenommen ist, von der Grabstätte entfernt (§ 33 Abs. 2);
- g) Untersagte Tätigkeiten ausführt (§ 7 Abs. 4);
- h) die Vorschriften für die Errichtung von Grabmälern nicht beachtet (§ 25 und § 27);
- i) den besonderen Gestaltungsvorschriften zuwiderhandelt (§ 28);
- j) die Vorschriften über die Anbringung der Aufstellernamen und die Standsicherheit nicht beachtet (§§ 29, 30). Wer ordnungswidrig handelt, kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit einer Geldbuße belegt werden.

**§ 38**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: - die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofssatzung) vom 17.08.2009 in der Fassung vom 09.07.2018

Eichstätt, den 02.12.2020  
 Josef Grienberger, Oberbürgermeister

**212 Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofgebührensatzung) vom 02.12.2020**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Benutzung der von der Stadt Eichstätt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Stadt Eichstätt erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist  
 a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.  
 b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen stellt.  
 Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des

Gebührenbescheides fällig. Für sonstige Leistungen, für die keine Gebührenregelung nach dieser Satzung besteht, kann die Stadt Eichstätt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

**§ 4**

**Grabgebühren für Reihengrabstätten**

Die Gebühr für die Überlassung beträgt jährlich für

- 1. Reihengrabstätten
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 20,00 €
- 2. Urnenreihengrabstätten 15,00 €

**§ 5**

**Grabgebühren für Wahlgrabstätten**

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts beträgt jährlich für

- A Erdgrabstätten und bestehende Grüfte
  - 1. in den Friedhöfen Landershofen, Wasserzell und Rebdorf 40,00 €
  - 2. im Ostfriedhof Eichstätt
    - a) an der Umfassungsmauer 75,00 €
    - b) an den Hauptwegen 65,00 €
    - c) in den Abteilungen 13, 14 u.15 65,00 €
    - d) in der Reihe 40,00 €
- B Urnengrabstätten in allen Friedhöfen 35,00 €
- C Urnennischen in allen Friedhöfen (Nische für 2 Urnen) 65,00 €

Bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

**§ 6**

**Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten**

Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 5 entsprechend. Wird eine über die Ruhefrist hinaus verlängerte Grabstätte vorzeitig aufgelöst, erhält der Nutzungs-berechtigte für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der Verleihung oder Verlängerung für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück.

**§ 7**

**Bestattungsgebühren**

Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Erdbestattung 580,00 €
- b) Urnenbestattung mit Hallenaufbahrung 189,00 €
- c) Urnenbestattung ohne Feier und ohne Aufbahrung 100,00 €
- d) Sonstige Gebühren:
  - Hallendekoration und Kerzen 70,00 €
  - Leichenhausdienste mit Aufbahrung und Betreuung 150,00 €
  - Tieferlegung bei Erdbestattungen 89,00 €
- e) Benutzung der Leichenhauses Ostfriedhof pro Tag 40,00 €
- f) Benutzung der Aussegnungshalle pauschal 100,00 €
- g) Benutzung des Leichenhauses in den Friedhöfen Wasserzell, Landershofen und Rebdorf-Marienstein pauschal 100,00 €
- Benutzung der Leichenklimatruhe pro Tag 20,00 €

**§ 8**

**Sonstige Gebühren**

Die Gebühr beträgt für:

- a) die Genehmigung einer früheren Bestattung (§18 BestV) 25,00 €

- b) die Genehmigung einer späteren Bestattung (§ 19 BestV) 25,00 €
- c) das Ausstellen einer Graburkunde nach Erwerb, Verlängerung  
oder Umschreibung eines Nutzungsrechts 15,00 €
- d) Grabmalgenehmigung Grabstein 25,00 €
- e) Genehmigung Urnennischenplatte 15,00 €
- f) Friedhofsdienste Ostfriedhof 119,00 €

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt vom 14.12.2001 außer Kraft.

Eichstätt, den 02.12.2020  
Josef Grienberger, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Markt Altmannstein**

**212 Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; Markt Altmannstein**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Altmannstein folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

**§ 1**

**Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

**§ 3**

**Steuerschuldner, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4**

**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 4**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	35,00 Euro,
für den zweiten Hund	40,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	45,00 Euro,
für jeden Kampfhund	500,00 Euro,
mit Negativzeugnis	200,00 Euro.

<sup>2</sup>Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.



(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## § 6

### Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. <sup>1</sup>Hunde, die in Einöden gehalten werden. <sup>2</sup>Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

## § 7

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

## § 8

### Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## §9

### Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## § 10

### Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) <sup>1</sup>Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 3 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## §11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 1981 außer Kraft.

Altmanstein, 23.11.2020

N. Hummel, 1. Bürgermeister